

NABU Naturschutzbund Deutschland

Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Heiligegeiststraße 39-41, 21335 Lüneburg



16.02.16

NABU Kreisgruppe Lüneburg e.V., Heiligegeiststr. 39-41, 21335 Lüneburg

Gemeinde Echem

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 8 „Lange Stücke“ der Gemeinde Echem

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt

Grundlage.....	2
Position des NABU.....	2
Belange des Klimaschutzes.....	2
Belange des Bodens.....	3
Biotopverbund.....	3
Ausblick.....	4
Anlage 1: Zielkonzept Klimaschutz außerhalb und innerhalb von Biotopverbünden.....	6
Anlage 2: Biotopverbundflächen.....	7
Anlage 3: Bodenfruchtbarkeit.....	8

Spendenkonten:

Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00, BIC GENODEF1NBU
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34, BIC NOLADE21LBG

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

Grundlage

„Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8 mit Örtlicher Bauvorschrift umfasst eine Fläche von 2,15 ha. Es umfasst die Flurstücke 10 und 11 der Flur 21 (Gemarkung Echem) und liegt unmittelbar nördlich der Kreisstraße 53, unweit westlich der Echem durchschneidenden Bahntrasse. Es wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, wie auch die nördlich und westlich anschließenden Flächen. Im Norden wird das Plangebiet durch einen Graben begrenzt, westlich durch einen Gemeindeweg. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Güllelager, dessen Betrieb vom Flächeneigentümer zur Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung aufgegeben wird. Im Osten grenzt ein Mischgebiet an, im Nordosten ein Gewerbegebiet mit dem Betriebsstandort der Elbmarsch Ölmühle GmbH. Südlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße, liegt ein Bereich des Dorfgebietes von Echem, der überwiegend zum Wohnen genutzt wird.“¹

Position des NABU

Der NABU lehnt die vorliegende Planung an dieser Stelle ab, weil sie

- dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg nicht gerecht wird,
- Darstellungen des Landschaftsrahmenplans mehrfach missachtet

und damit wesentliche Belange der Natur beeinträchtigt. Dieses wird im Folgenden aufgezeigt.

Belange des Klimaschutzes

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Landkreis Lüneburg stellt die Planfläche des Bebauungsplans Nr. 8 als Fläche für die „**Erhaltung von Dauergrünland in THG-Senken**“ dar (siehe Anlage 1). In Verbindung mit diesen Zielformulierungen des Landschaftsrahmenplans können die o.g. Grundsätze der Raumordnung aus Sicht des NABU nicht in der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Somit kommt eine Bebauung nicht in Frage. Zwar mag der Bebauungsplan aus der 33. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Jedoch drängt sich vor dem Hintergrund der oben dargestellten Sachlage die Frage auf, ob nicht auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans unangemessen sind.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg legt Grundsätze fest, die von den Gemeinden in der Bauleitplanung beachtet werden müssen²:

„1.1.03 Bei der kommunalen Bauleitplanung **sind verstärkt die Erfordernisse des Klimawandels und des Klimaschutzes zu berücksichtigen**. Dazu gehören zum Beispiel:

...

Erhaltung und möglichst Vermehrung der Speicherkapazitäten für klimarelevante Gase (Wälder und Gehölze, organische Böden)

...

Zu 1.1 03

Der Klimawandel stellt weltweit eine der größten Herausforderungen dar. Gelingt es im nächsten Jahrzehnt nicht, durch Verringerung klimaschädlicher Gase den Temperaturanstieg auf 2° C zu begrenzen, werden nach übereinstimmender Auffassung aller ernst zu

1 Vorentwurf, S. 1

2 Der nachstehende Fettdruck in der zitierten Fassung ist im Original nicht hervorgehoben.

nehmenden Experten die Auswirkungen kaum noch beherrschbar sein. Auch wenn viele Maßnahmen nur international oder national initiiert werden können, **kommt auch auf die einzelnen Regionen in ihrem Wirkungsbereich ein hohes Maß an Verantwortung zu**, getreu nach dem Motto: Global denken - lokal handeln.

...

Einen zweiten Handlungsschwerpunkt im Bereich des Klimaschutzes stellt dazu ergänzend eine nachhaltige, weitsichtige Raumordnung dar, die **durch entsprechende Festlegungen des Regionalplans einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann und muss**. Handlungsanweisungen oder – Empfehlungen gegenüber nachfolgenden Planungsebenen sollen einen Rahmen für klimaschützendes Handeln setzen. **Insbesondere angesprochen ist die kommunale Bauleitplanung. Sie kann in vielfältiger Weise direkt und indirekt einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz leisten**. Die Regionalplanung kann und will keinesfalls die Gestaltungsspielräume der Planungshoheit einengen, sie ist sich auch selbstverständlich darüber bewusst, dass Klimaschutz nicht der einzige wichtige Belang ist, der alle anderen Belange „automatisch“ überwiegt. **Es geht vielmehr darum, die zweifellos dringenden Aspekte des Klimaschutzes in die Planung stärker als bisher einzubeziehen und sich mit diesem Thema auseinander zu setzen**. Es geht auch darum, die Möglichkeiten auszuschöpfen, die die Instrumente des Bau- und Planungsrechts bieten.“

Zu beachten ist auch § 1 Abs. 5 BauGB: „Sie [die Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.“

Belange des Bodens

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Landkreis Lüneburg stellt die Planfläche des Bebauungsplans Nr. 8 neben der Bedeutung als THG-Senke auch **als regional bedeutsamen Bereich mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit** dar (siehe Anlage 3). Die geplante Umwandlung kollidiert nach Auffassung des NABU mit den Vorgaben des Baugesetzbuches, § 71 Abs. 6 Nr. 7a, 7c, 7i:

- „Bei der **Aufstellung der Bauleitpläne** sind insbesondere zu berücksichtigen:
die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a) **die Auswirkungen** auf Tiere, Pflanzen, **Boden**, Wasser, Luft, Klima und das **Wirkungsgefüge zwischen ihnen** sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - c) **umweltbezogene Auswirkungen** auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - i) **die Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, ...“

Biotopverbund

Die **Planfläche** wird im Landschaftsrahmenplan – bis auf die Fläche des stillgelegten Güllesilos – **vollständig dem Zielkonzept „Biotopverbund“** in der Unterkategorie „Biotopverbundflächen/Entwicklungsflächen“ (siehe Anlage 2) **zugeordnet**. Dieses **Konzept lässt sich nicht**

mehr verwirklichen, wenn entsprechend der Planung ein Tierhaltungsbetrieb angesiedelt wird.

Ausblick

Sollte die Gemeinde Echem trotz der vorgebrachten Argumente an ihrem Bebauungsplan festhalten, liegt ein erheblicher Eingriff in die Natur entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und i BauGB vor. Somit ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG eine **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung** notwendig. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Planfläche um ein Gebiet von nationaler Bedeutung für Gastvögel handelt (vgl. S. 4 der Begründung), weisen wir weiterhin vorsorglich darauf hin, dass im Zuge eines Festhaltens an der Planung ein avifaunistisches Gutachten, das die Nutzung des Gebietes durch Gastvögel untersucht und auch die Auswirkungen der Planung auf die Gastvögel, unerlässlich würde.

Bei der zu planenden **Ausgleichsfläche** ist es wahrscheinlich unmöglich, den Charakter einer THG-Senke zu erhalten. Insofern schlägt der NABU – sollte an der Planung trotz unserer erheblichen Bedenken festgehalten werden – vorsorglich vor, auf der Ausgleichsfläche eine **Blühwiese** zu etablieren, die viele Vorteile für den Naturschutz aufweist:

- „Erhöhung der biologischen Vielfalt (Biodiversität)
- Akzeptanz der Landwirtschaft in der Bevölkerung
- Beitrag der Landwirtschaft zum Natur- und Landschaftsschutz
- Steigerung der heimatlichen Verbundenheit
- Nahrungsquelle für Bienen und viele andere Blütenbesucher
- Bereitstellung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsräumen für viele Wildtiere
- Bessere Biotopvernetzung
- Nützlingsförderung (Marienkäfer, Schwebfliegen, Laufkäfer etc.).³

„Blühstreifen erhöhen die Biodiversität. Sie bringen Farbe und Vielfalt ins Feld, fördern Nützlinge und Humusbildung. Blühstreifen sichern das Überleben von Blütenbestäubern, die zur Sicherung und Steigerung von Erträgen in der Landwirtschaft unverzichtbar sind. In Blühstreifen wird auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verzichtet. Sie sind **auch eine gute Alternative zur Erfüllung von Umweltauflagen** und auf schlecht zu bearbeitenden Flächen. Mehrjährige Blühstreifen bieten Wildtieren auch im Winter ausreichend Deckung und schützen die am Boden überwinternden Lebewesen. Für mehrjährige Anlagen sind nur eine Bodenbearbeitung und einmalige Saatgutkosten notwendig. Im Saatgut sollen heimische Pflanzenarten (möglichst autochthon) sein. Blühstreifen fördern den Dialog zwischen Landwirt und Bevölkerung und werden so zur Kommunikationsbrücke.“⁴

Auch weisen wir darauf hin, dass das **Land Niedersachsen diverse Agrarumweltmaßnahmen fördert**⁵, zu denen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM) **auch ein- und mehrjährige Blühstreifen** gehören.⁶

³ Christiane Schmidt, Harald Volz, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Die blühende Ergänzung. Freising: 2013, S. 3

⁴ Die blühende Ergänzung, a.a.O., S. 12

⁵ http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=34150&article_id=121422&_psmand=7

⁶ http://www.ml.niedersachsen.de/download/85298/Richtlinie_NiB-AUM_Fassung_1.10.2015_.pdf

Eine solche Blühwiese hätte nach Drachenfels eine Wertstufe von IV oder V.

Wir bitten Sie, die Position des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Umweltschutzes zu würdigen. Bitte informieren Sie uns, welche Anregungen in welchem Umfang in Ihre Planung mit einbezogen werden, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg

Spendenkonten:

Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00, BIC GENODEF1NBU
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34, BIC NOLADE21LBG

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

 www.nabu-lueneburg.de

Anlage 1: Zielkonzept Klimaschutz außerhalb und innerhalb von Biotopverbünden

Karten- u. Themenverwaltung (Metadaten)

Suchbegriff: Themenfilter: Them:

Maßstab: ▶ Suchbegriff eingeben

Themen aus:

Hinweise Landschaftsrahmenplan
Text Landschaftsrahmenplan
Text Umweltbericht
Naturräumliche Gliederung
Potenziell natürliche Vegetation
Bestand: Biologische Vielfalt
Bestand: Boden
Bestand: Oberflächengewässer
Oberflächengewässer
Regional bedeutsame Bereiche
Regional beeinträcht. Bereiche
Bestand: Grundwasser
Bestand: Luft u. Klima
Bestand: Landschaft u. Erholung
Zielkonzept (gesamt)
Zielkonzept:Schutzgebietskonzept
Zielkonzept:Biotopverbund/Arten
Zielkonzept:Klimaschutz
außerhalb Biotopverbund
Erhaltung von Dauergrünland /hist. alten Wäldern in THG-Senken
Entwicklung von Grünland in THG-Senken
innerhalb Biotopverbund
Erhaltung von Dauergrünland /hist. alten Wäldern in THG-Senken
Entwicklung von Grünland in THG-Senken
Zielkonzept:Bodenschutz
Zielkonzept:Landschaftsschutz
Zielkonzept:Siedlungsentwickl...
Nachrichtliche Informationen
Biosphärenreservatsportal

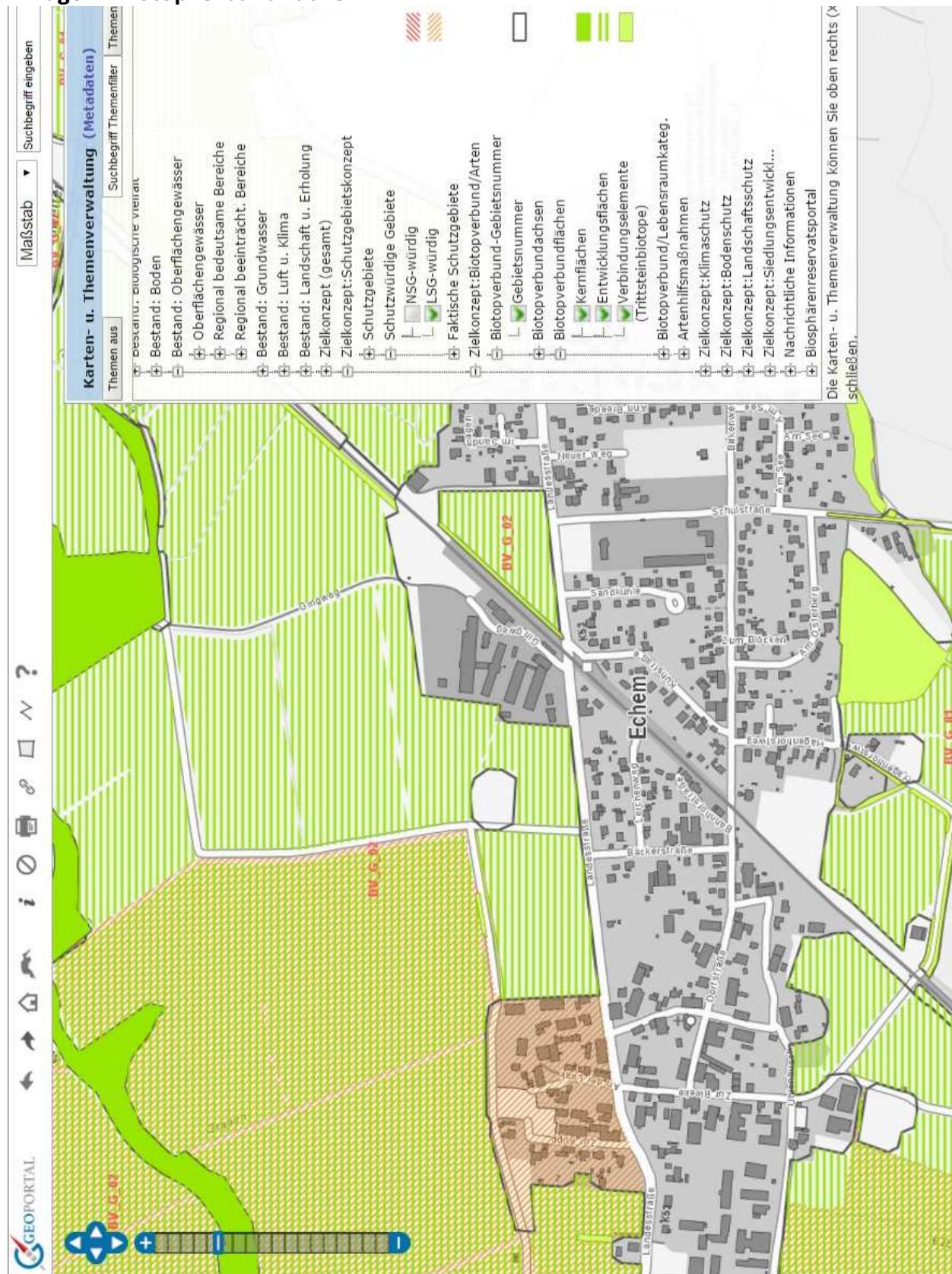
Die Karten- u. Themenverwaltung können Sie oben rechts schließen.

Spendenkonten:

Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00, BIC GENODEF1NBU
 Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34, BIC NOLADE21LBG

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

Anlage 2: Biotopverbundflächen



Spendenkonten:

Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00, BIC GENODEF1NBU
 Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34, BIC NOLADE21LBG

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

Anlage 3: Bodenfruchtbarkeit

